

Unterscheidung Gründungszuschuss und Einstiegs-/Eingliederungsgeld

	Voraussetzungen	Höhe und Dauer	Verfahren	Nichtbewilligungsgründe	Steuern
Gründungs- zuschuss nach § 57 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründer dürfen nicht älter als 65 Jahre sein ➤ Existenzgründer beenden ihre Arbeitslosigkeit und haben 90 Tage Restanspruch auf ALG I Wichtig: Bei Kündigung durch den potentiellen Existenzgründer ohne wichtigem Grund, ist eine Sperrfrist des ALG I von 3 Monaten möglich ➤ die selbstständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden (mind. 15 Stunden pro Woche) Wichtig: Wird die selbstständige Tätigkeit weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeführt, so wird kein Gründungszuschuss bewilligt, allerdings bleibt der Anspruch auf ALG I erhalten wenn der mtl. Gewinn 165 € nicht übersteigt ➤ die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit müssen dargelegt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In den ersten 9 Monaten wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld weitergezahlt und zuzgl. 300 € für die soziale Absicherung ➤ Auf Antrag können in den 6 weiteren Monaten die 300 € weitergezahlt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden Wichtig: Der Antrag muss vor der Aufnahme der Selbstständigkeit erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Existenzgründung darf nicht unmittelbar an die Beschäftigung erfolgen (mind. ein Tag Arbeitslosigkeit) ➤ eine frühere Förderung liegt noch keine 24 Monate zurück ➤ ruhender Anspruch auf ALG I durch z.B. Mutterschaftsgeld oder Krankengeld ➤ Sperrfrist des ALG I ➤ Bei der Rechtsform einer GmbH kann der Gründungszuschuss nicht bewilligt werden, wenn der Existenzgründer ein festes Gehalt als Geschäftsführer bezieht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einkommensteuerfrei, kein Progressionsvorbehalt
Einstiegs-/ Eingliederungs- geld nach §§ 16b, 16c SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erwerbsfähige, (langzeit)arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Hartz IV-Empfänger) ➤ Es muss ALG II bezogen werden ➤ Selbstständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeführt werden (mind. 15 Stunden pro Woche) ➤ die Fähigkeit zur Existenzgründung muss bewertet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wird als Zuschuss zum ALG II gezahlt, die Höhe orientiert sich an der Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft ➤ es beträgt i.d.R. ein Jahr lang 50% des Regelsatzes für Alleinstehende und es wird um 10% für jedes Bedarfsmittglied erhöht ➤ Zuschüsse dürfen den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen (§ 16c SGBII) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schriftlicher Antrag bei dem Träger der Grundsicherung vor Ort (wie Jobcenter, ARGE, Kommune) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durch andere Einnahmen oder Vermögenszuwächse kann die Hilfebedürftigkeit wegfallen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Einkommensteuerpflicht, kein Progressionsvorbehalt